

Finanzberatung GmbH & Co. KG

Von-Cobres-Str. 7 86199 Augsburg

Tel.: 0821/ 99 88 94 - 0 Fax: 0821/ 99 88 94 - 29

Mail: info@bb-finanzberatung.de

Baumeister & Borndörfer Finanzberatung GmbH & Co. KG Von-Cobres-Str. 7, 86199 Augsburg

Offener Brief ESMA / BAFIn **Koordination MIFID 2** info@esma.europa.eu

Augsburg, 05.01.2017

Product Governance

Sehr geehrte Damen und Herren, der ESMA / BaFin

In der zum 1.1.2018 in Kraft tretenden Mifid II sind unter anderem auch neue Regelungen zur Product Governance enthalten. Diese Regelungen verpflichten Produktherausgeber und Vertreiber (in einem sehr weiten Sinne) dazu, sehr detaillierte Zielmärkte zu definieren. Wir gehen davon aus, daß mit diesen Vorgaben der Verbraucher- und Anlegerschutz gestärkt werden soll. Nach näherer Kenntnisnahme der geplanten Vorgaben kommen wir zu dem Ergebnis, daß die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Product Governance für diesen Zweck keinen positiven Nutzen erbringen. Im Gegenteil glauben wir, daß die negativen Auswirkungen bei weitem überwiegen werden.

Wir wollen diese Einschätzung im Folgenden kurz begründen:

1) Die Zielmärkte sollen anhand von 6 Hauptkriterien mit jeweils einer größeren Anzahl einzelner Ausprägungen definiert werden. Rein mathematisch ergeben sich hierdurch bereits zigtausende verschiedene Zielmärkte. Dies dürfte wohl kaum praktikabel sein und erzeugt einen unerträglichen bürokratischen Aufwand. Insbesondere da ein derartiger Detaillierungsgrad zwangsläufig zu einer erheblichen Anzahl differierender Ergebnisse bei Produktherausgeber, Vertreiber und depotführender Bank führen wird.



Finanzberatung GmbH & Co. KG

- 2) Die Kriterien für die Zielmarktdefinitionen werden bereits bei der vorgeschriebenen Geeignetheitsprüfung abgefragt. Es handelt sich demnach in der Beratung schlicht um einen doppelten Aufwand ohne jeden zusätzlichen Nutzen. Vielmehr werden differierende Zielmarktdefinitionen eine passgenaue Anlageberatung deutlich erschweren und einschränken.
- 3) Einzelnen Wertpapieren einen Zielmarkt in der vorgesehenen Detailliertheit vorzugeben, macht eine sinnvolle Portfoliogestaltung unmöglich. Aus unserer Sicht ist es für eine sehr große Anzahl an Wertpapieren per se unmöglich einen sinnvollen Zielmarkt ohne Bezug auf ein Portfolio zu definieren. Beim einzelnen Kauf beispielsweise eines Puts handelt es sich ohne Zweifel um ein hoch spekulatives Geschäft. Wird dieses Papier aber zur Absicherung einer Position erworben, handelt es sich um das genaue Gegenteil. Genauso wäre es zwar möglich einem Anleger einen Mischfonds mit passender Risikomentalität anzubieten. Die genau gleiche Risikokonstellation über einen Renten- und einen Aktienanteil selbst darzustellen wäre aber unmöglich. Bei den Zielmärkten auf einzelne Wertpapiere abzustellen, halten wir aus diesem Grund nicht für zielführend.
- 4) Der erhebliche Aufwand millionen Wertpapieren Zielmärkte zuzuordnen, wird zu einer Erhöhung der Kosten der Geldanlage führen und konterkariert damit die politischen Bemühungen die Kosten zu senken. Dies halten wir für einen Nachteil für alle Anleger.
- 5) Einen Verkauf von Wertpapieren außerhalb des vorgegebenen Zielmarktes wird es aufgrund der unklaren Haftungsfragen und der restriktiven Formulierung in der Richtlinie allenfalls für sehr große Vermögen geben, womit vor allem der Kleinanleger systematisch benachteiligt wird.
- 6) Der Aufwand sämtlichen Wertpapieren Zielmärkte zuzuordnen wird zu einer deutlichen Einschränkung des Anlageuniversums insbesondere bei Kleinanlegern und Selbstentscheidern führen. Der Aufwand, zielmärkte für alle Wertpapiere zu bilden, wird für kleinere Unternehmen schlicht nicht leistbar sein. Da andererseits die depotführenden Institutionen oft gar nicht über die nötigen Informationen zum Beispiel zur Verlusttragfähigkeit der Kunden verfügen, werden sie nicht umhin kommen, große Teile der verfügbaren Produkte für weite Kundenkreise ganz zu sperren. Bisher bemühte sich die Regulierung den Kunden ein möglichst umfangreiches Anlagespektrum zugänglich zu machen. Diese Bemühungen werden somit ad absurdum geführt. Dies wird wiederum vor allem die Kleinanleger treffen.
- 7) Der erhebliche Aufwand, der durch die vorgesehene Product Governance entstehen würde, wirkt wettbewerbsverzerrend und bevorteilt einseitig große Unternehmen und große Vermögen. Der Versuch, alle Wertpapiere Anlegern mit gleichen Voraussetzungen zuzuordnen, ist ein planwirtschaftlicher Eingriff in den freien Markt. Er stört die Funktionsfähigkeit der Märkte und schränkt deren Finanzierungsfunktion ein.

Kommanditgesellschaft:

Baumeister & Borndörfer Finanzberatung GmbH & Co. KG Sitz Augsburg Amtsgericht Augsburg HRA 15547 Steuernummer 103/152/68600 persönlich haftende Gesellschafterin:

B&B Verwaltungs GmbH Sitz Augsburg Amtsgericht Augsburg HRB 21853 Geschäftsführer: Michael Baumeister Klaus Borndörfer Bankverbindungen:

Kreissparkasse Augsburg BLZ 720 501 01 Konto.-Nr. 200 766 848 Deutsche Bank Augsburg BLZ 720 700 01 Konto.-Nr. 013 78 44



Finanzberatung GmbH & Co. KG

In der jetzigen Form werden die Vorgaben unserer Einschätzung nach maßgeblich dazu beitragen, daß Kleinanleger, die ja gerade geschützt werden sollen, systematisch benachteiligt werden. Sie werden von weiten Teilen des Marktes ausgeschlossen und in der Freiheit ihrer persönlichen Anlageentscheidung maßgeblich eingeschränkt. Wir gehen davon aus, daß Anlageberatung aufgrund des erheblichen bürokratischen Aufwands und der Haftungsfragen nur noch für Beträge oberhalb von 100.000 € angeboten werden kann. Damit sind die Regelungen zur Product Governance in ihrer jetzigen Form ein Mittel zur Spaltung der Gesellschaft in arm und reich.

Wir bitten Sie aus genannten Gründen, die Regelungen zur Zielmarktdefinition vollständig fallen zu lassen oder wenigstens zunächst die Wirksamkeit der restlichen Regelungen aus der Mifid II abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

Baumeister & Borndörfer Finanzberatung GmbH&CoKG